

BEITRAGSORDNUNG gem. § 4 der Satzung des OLFENER TENNIS-CLUB 75 e.V.

§ 1 Allgemeines

- 1.1 Diese Beitragsordnung ist kein Bestandteil der Satzung des Vereins, sondern regelt die Beitragsverpflichtungen (Grundbeitrag) der Mitglieder die Umlagen, die Aufnahmegebühr, und die Mahngebühr.
- 1.2 Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft erfolgt keine Erstattung des Beitrags über die ggf. in der Vereinssatzung benannten Fälle hinaus.
- 1.3 Die Sommersaison beginnt am 01.05. und endet am 30.09. eines jeden Jahres. Die Wintersaison beginnt am 01.10. und endet am 30.04. eines jeden Jahres.

§ 2 Beitragsmodelle

- 2.1 Für die ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedschaften im Verein gibt es zwei Beitragsmodelle:
 - a) Sommerbeitrag – Der Sommerbeitrag berechtigt ausschließlich zur kostenlosen Nutzung der Außenspielfläche in der Sommersaison sowie der übrigen Vereinseinrichtungen mit Ausnahme der Tennishalle (Platz 1 und 2).
 - b) Sommer-/Winterbeitrag – Der Sommer-/Winterbeitrag berechtigt zur kostenlosen Nutzung der Außenspielfläche in der Sommersaison sowie der kostenlosen Nutzung der Hallenplätze in der Wintersaison sowie der übrigen Vereinseinrichtungen.
- 2.2 Eine Änderung des Beitragsmodells ist nur bis vier Wochen vor dem Ende einer Saison (Sommer- oder Wintersaison) zur nächsten Saison (Winter- oder Sommersaison) durch Anzeige gegenüber dem Vereinsvorstand in Textform möglich.
- 2.3 Mit Inkrafttreten dieser Beitragsordnung werden alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder in dem Beitragsmodell Sommer-/Winterbeitrag (Ziff. 2.1 a)) eingestuft. Ein Beitragsmodellwechsel erfolgt hier ausschließlich gem. Ziff. 2.2.

§ 3 Höhe der Grundbeiträge und der Gebühren

- 3.1 Die Grundbeiträge und Umlagen des Vereins betragen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Beitragsordnung:
 - a) Beitragsmodell Sommer

Mitglieder	Jahresbeitrag
Erwachsene	180,00 €
Jugendliche (18-21 Jahre)	100,00 €
Jugendliche (15-17 Jahre)	60,00 €
Kinder (bis 14 Jahre)	40,00 €
Erwachsene Schnuppermitglieder	40,00 €

b) Beitragsmodell Sommer/Winter

Mitglieder	Jahresbeitrag
Erwachsene	390,00 €
Erwachsene Fördermitglieder (passiv)	35,00 €
Jugendliche (18-21 Jahre)	150,00 €
Jugendliche (15-17 Jahre)	100,00 €
Kinder (bis 14 Jahre)	70,00 €
Fördermitglieder bis 21 Jahre (passiv)	25,00 €

- 3.2 Familien, bei denen mehrere Kinder und/oder Jugendliche bis 17 Jahre Vereinsmitglieder sind und das Beitragsmodell Sommer/Winter nutzen, erhalten eine Beitragsermäßigung. Das zweite Kind/Jugendlicher der Familie erhält eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 %. Jedes weitere Kind/Jugendlicher ist beitragsfrei. Die Beitragsermäßigung endet zum Ende einer Saison (Sommer- oder Winter), in welcher der Jugendliche das 18. Lebensjahr vollendet.
- 3.3 Die Mahngebühr beträgt 5,00 €.
- 3.4 Die Beitragsermäßigung für Familien setzt eine gemeinsame Kontoverbindung voraus.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags / SEPA-Mandat

- 4.1 Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung per SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 4.2 Der Beitragseinzug im Beitragsmodell Sommer erfolgt üblicherweise am ersten Werktag nach dem jeweiligen Saisonbeginn in voller Höhe.
- 4.3 Der Beitragseinzug im Beitragsmodell Sommer/Winter erfolgt üblicherweise am ersten Werktag nach dem jeweiligen Beginn der Sommersaison in Höhe des Beitrags des Sommer-Beitragsmodells und zusätzlich am ersten Werktag nach dem jeweiligen Beginn der Wintersaison in Höhe des Restbetrags (Sommer/Winterbeitrags abzgl. Sommerbeitrag).
- 4.4 Eine regelmäßige Benachrichtigung über den Beitragseinzug erfolgt nicht. Unterlagen zur Berechnung der individuellen Beitragshöhe werden jeweils auf der Homepage oder in anderen Publikationen des Vereins veröffentlicht. Bei Rückfragen hinsichtlich der Beiträge erteilt der Kassierer/ die Kassiererin Auskunft.
- 4.5 Solange Mitgliedsbeiträge nicht vollständig gezahlt sind, ist das Mitglied bis zum vollständigen Zahlungseingang nicht spiel- oder trainingsberechtigt.

§ 5 Mitteilungspflicht der Mitglieder

Ändern sich die Berechnungsgrundlagen eines Mitglieds für den Grundbeitrag oder das Beitragsmodell, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein unverzüglich in Textform mitzuteilen. Nachteile, die dem Verein aus der Verletzung der Mitteilungspflicht erwachsen, hat das Mitglied zu vertreten und finanziell auszugleichen. Dies betrifft u.a. Kosten für Nachsendungen und zusätzlich anfallende Verwaltungstätigkeit, Kosten oder Gebühren einer Rücklastschrift. Gleiches gilt für die Änderungen von Bankverbindungen, Anschriften, Telefonnummern.

§ 6 Beitragsminderung oder -freistellung

Über die Gewährung einer Beitragsermäßigung (-minderung) oder -freistellung entscheidet der Vereinsvorstand nach billigem Ermessen. Die Beitragsermäßigung erfolgt frühestens ab dem Datum der Abgabe der Antragstellung. Eine Beitragsminderung oder -freistellung kann insbesondere dann erfolgen, wenn das Mitglied eine länger andauernde Erkrankung oder Verletzung durch ärztliches Attest nachweist, welche das Mitglied über einen Zeitraum von mehr als vier Wochen an der sportlichen Nutzung der Außen- oder Hallenplätze hindert.

§ 7 Anteilige Beiträge

Der Beitrag mit Ausnahme des Schnupperbeitrags im Eintrittsjahr wird monatsgenau ab dem Eintrittsmonat berechnet. Der Schnupperbeitrag wird pauschal für die Schnuppermitgliedschaft geleistet.

§ 8 Übergangsregelung und Inkrafttreten

- 8.1 Die Beitragsordnung tritt ab der Wintersaison 2025 – zum 01.10.2025 – in Kraft.
- 8.2 Die Beiträge für das Beitragsmodell Sommer werden erstmals zur Sommersaison 2026 fällig. Bis dahin gelten für Mitglieder, die ausschließlich dieses Beitragsmodell gewählt haben, die bisherigen Beiträge.
- 8.3 Die Beiträge und Gebühren für das Beitragsmodell Winter werden erstmals zur Wintersaison 2025 fällig. Der bislang im Jahr 2025 geleistete Beitrag wird jeweils angerechnet, sodass lediglich der Restbetrag (Sommer/Winterbeitrag abzgl. bisherige Beitragszahlung 2025) fällig wird. Sofern sich die Bauphase der Tennishalle (Platz 2) verzögert und die Fertigstellung nicht zum Beginn der Wintersaison 2025 gewährleistet ist, wird der vorgenannte Restbeitrag anteilig ab dem Beginn des ersten vollen Monats anteilig berechnet, in welchem die Tennishalle (Platz 2) bespielbar ist.

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2025.